

Bildungs- und Teilhabepaket

Informationen für Anbieter von Nachhilfeunterricht, von Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie von Vereins-, Kultur- und Freizeitangeboten

Seit 2011 haben Kinder aus Familien mit geringem Einkommen einen Rechtsanspruch auf Bildungsförderung und auf soziale und kulturelle Teilhabe. Das bedeutet, dass beispielsweise die Kosten für Nachhilfeunterricht, für das Mittagessen in der Schule oder in der Kindertagesstätte und für weitere Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfang von staatlicher Seite übernommen werden.

Durch das sogenannte Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) haben sich ab August 2019 weitere Verbesserungen ergeben.

Welche Leistungen können angeboten werden und von wem?

1. Nachhilfe

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können zusätzlich – wenn die schulischen Förderangebote wahrgenommen werden, jedoch nicht ausreichen – eine angemessene Lernförderung (Nachhilfe) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt, beispielsweise weil die nach den schulrechtlichen Bestimmungen **wesentlichen Lernziele** nicht erreicht werden.

Der Nachhilfeunterricht kann sowohl von Institutionen als auch von Privatpersonen angeboten werden. Die Anbieter müssen jedoch bestimmte Mindestanforderungen erfüllen und dazu Nachweise erbringen.

Institutionelle Anbieter müssen über ausreichende infrastrukturelle und personelle Ressourcen sowie personalqualifikatorische Voraussetzungen zur Sicherstellung des Erfolges der Lernförderung verfügen. Gewerbliche Anbieter, z.B. Nachhilfeinstitute, weisen dies durch die Vorlage einer gültigen Gewerbebescheinigung nach. **Lehrer, Schüler und Studenten**, die eine solche Leistung erbringen wollen, weisen ihre Eignung durch die Vorlage einer Bestätigung einer fachkundigen Stelle nach (z.B. durch eine Bestätigung der Schule oder durch Vorlage einer Studienbescheinigung).

2. Gemeinschaftliches Mittagessen

Schülerinnen, Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, kann ein **kostenloses Mittagessen** angeboten werden.

Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung kann der Träger der Schule oder der Kindertageseinrichtung selbst sein, der Pächter der Mensa oder ein Lieferdienst. Für Schülerinnen und Schüler muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden, jedoch nicht zwingend in Räumen der Schule. Ausreichend ist eine Kooperationsvereinbarung der Schule mit dem Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Verpflegung, die an einem Schulkiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

3. Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren soll das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen zu pflegen. Dafür werden Leistungen im Wert von **15 Euro** monatlich übernommen. Diese Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Anbieter von solchen Leistungen können beispielsweise sein:

- Vereine, Musik- und Kunstschulen,
- freie Träger der Jugendhilfe,
- Privatpersonen (z.B. Musiklehrer).

Wollen **Vereine, freie Träger der Jugendhilfe, Stiftungen oder andere Institutionen** Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erbringen, so müssen sie nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 der Abgabenordnung) verfolgen und sie sollten zudem eine Bestätigung vorlegen, dass sie bereits vertrauensvoll und erfolgreich mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – etwa einem kommunalen Träger – zusammenarbeiten (der Nachweis von einem der beiden Merkmale ist in jedem Falle erforderlich). **Gewerbliche Anbieter** müssen eine gültige Gewerbebescheinigung vorweisen. **Privatpersonen**, die eine solche Leistung erbringen wollen, weisen ihre Eignung durch die Vorlage einer Bestätigung einer fachkundigen Stelle nach (z.B. ein Musiklehrer, durch eine Bestätigung einer Schule oder Musikschule).

Alle Anbieter von Leistungen für Bildung und Teilhabe haben unter anderem durch sorgfältige Auswahl des Personals die Gewähr dafür zu tragen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Angebots nicht in ihrem Wohl gefährdet werden. Die Anbieter dürfen keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen.

Wie werden die Leistungen bezahlt?

Dem Leistungsberechtigten wird vom Jobcenter oder den Sozialämtern / Wohngeldstellen ein Gutschein für Mittagessen ausgestellt, den dieser bei der Essensausgabe vorzeigt. Oder er erhält einen Gutschein für Nachhilfe oder einen Gutschein zur Teilnahme an Vereins-, Kultur- oder Freizeitangeboten (z.B. mit einem Wert von z.B. 90 Euro). Dieser Gutschein soll dem Leistungsanbieter vor Erbringung der Leistung vorgelegt werden. Die Anbieter erbringen ihre Leistungen und rechnen diese – gegebenenfalls anteilig in Höhe des Gutscheinwertes – beim Aussteller des Gutscheins ab.

Hinweis:

Sofern Leistungen ohne Absprache mit dem Landratsamt an Leistungsberechtigte erbracht werden, wird eine Eignungsprüfung im Rahmen der ersten Abrechnung nachgeholt. Für den Anbieter besteht hier das Risiko, dass er die Kosten nicht erstattet bekommt und sich dann an den Leistungsberechtigten halten muss.